



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 2 A 138/17 HAL

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Kläger,

Prozessbevollmächtigte

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertr. d.d. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
(- ████████-248 -)

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts (Libyen)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. März 2019 durch die Präsidentin des Verwaltungsgerichts als Einzelrichterin als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 6. Februar 2017 wird zu Ziffern 3. bis 6. aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter, hilfsweise Flüchtling, weiter hilfsweise subsidiär Schutzberechtigter, höchst hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der Kläger, nach eigenen Angaben Staatsangehöriger Libyens, geboren am 1993 in [REDACTED], reiste ebenfalls nach eigenen Angaben am 1. November 2015 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Im beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten befindet sich eine Bescheinigung, nach der der Kläger unter dem Namen [REDACTED], geboren am 1996, Staatsangehöriger Guinea-Bissaus am 16. Oktober 2015 eingereist ist. Ebenfalls im Verwaltungsvorgang befinden sich Lichtbilder, auf denen "[REDACTED]" zu sehen sein soll. Ausweislich des Verwaltungsvorganges wurde am 18. Oktober 2016 eine Berichtigung der Personaldaten vorgenommen. Danach heißt der Kläger I [REDACTED], ist am 1993 in Libyen geboren und besitzt die Staatsangehörigkeit Libyens. Unter diesem Namen und mit dieser Maßgabe wurde dann im Folgenden auch das Asylverfahren durchgeführt.

Bei seiner Anhörung gemäß § 25 AsylG in Halberstadt führte der Kläger aus, sein Vater stamme aus Gambia und er selbst sei in Libyen geboren, habe allerdings seine Geburtsurkunde bei der Überfahrt verloren. Er sei in Gambia aufgewachsen, habe aber dort keine Personaldokumente erhalten, weil er noch minderjährig gewesen sei und sein Vater bereits verstorben. Ohne seinen Vater habe er keine Dokumente bekommen. In Libyen habe er sich von 2009 bis 2014 aufgehalten. Er habe auf dem Weg von Gambia nach Libyen den Senegal und weitere Länder durchquert, das Ziel sei aber Libyen gewesen. Er sei mit einem Freund seines Vaters nach Libyen gegangen, den Kontakt habe die Mutter hergestellt. Dieser Freund habe bei

Kriegsbeginn in 2011 Libyen wieder verlassen. Seitdem habe er alleine dort gelebt, das sei die schwierigste Zeit seines Lebens gewesen. Er habe noch eine Schwester in Gambia, wisse jedoch nicht, wo diese wohne. Kontakt habe er noch mit seiner Mutter. Er habe keine Schule besucht, sein Vater habe ihn lediglich auf die Koranschule geschickt. Englisch habe er nur durch Freunde gelernt. Zu Hause hätten sie Jahanka gesprochen. Wenn er nicht zur Schule gegangen sei, habe er auf dem Feld gearbeitet. Seine Familie hätte Land vom Dorfvorsteher zugewiesen bekommen, das ihnen aber nicht gehört habe.

Zu den Gründen seiner Flucht befragt führt der Kläger aus, dass er das Unkraut von dem ihnen zugeteilten Land gejätet habe und dieses am Feldrand gesammelt habe. Er habe es dann in Brand gesetzt, dieser Brand sei außer Kontrolle geraten und habe auf Busch- und Weideland übergegriffen. Die Leute hätten dann versucht, das Feuer zu löschen. Diese hätten ebenso wie der Chef gewusst, dass er das Feuer gelegt habe. Deswegen habe er sich versteckt. Ein Freund habe ihm auch später erzählt, dass die Polizei nach ihm suchen würde. Dieser habe ihm auch empfohlen zu fliehen. Das habe er mit einem weiteren Freund getan, der ihn nachts mit seinem Motorrad abgeholt und in die Nähe der Grenze zum Senegal gebracht habe. Er habe dann seine Mutter angerufen, die ihm ebenfalls geraten habe, zu fliehen. Sie habe ihm die Kontaktdaten eines Freundes seines Vaters gegeben, der ihm einen weiteren Kontakt vermittelt habe zu jemandem im Senegal, der ihm helfen würde nach Libyen zu gehen. Er habe seine Mutter gebeten, ihm Geld zukommen zu lassen.

Auf Nachfrage, was er befürchten müsse, wenn er in sein Heimatland zurückgeht, führt der Kläger aus, bevor er nach Gambia gehe, würde er eher nach Libyen zurückgehen. Dort sei es zwar auch nicht sicher, aber in Gambia sei er noch unsicherer, weil die Polizei dort nach ihm suche. Das habe ihm auch seine Mutter noch bestätigt. Die Polizei komme regelmäßig zu seiner Mutter und suche nach ihm. Bei einer Rückkehr würde er verhaftet. Wenn er verhaftet werde, dann müsse er ins Gefängnis oder eine Geldstrafe zahlen, die er sich nicht leisten könne. Die Gefängnisse und die Justiz seien sehr schlimm im Gambia, möglicherweise das Schlimmste auf der Welt. Es gebe willkürliche Verhaftungen und Folterungen.

Mit Bescheid vom 6. Februar 2017 lehnte die Beklagte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenso wie den auf Asylanerkennung oder Gewährung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche zu verlassen, widrigenfalls ihm die Abschiebung nach Libyen angedroht wurde. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung wird auf den angefochtenen Bescheid verwiesen.

Am 16. Februar 2017 erhob der Kläger Klage gegen den Bescheid und beantragte die Bewilligung vorläufigen Rechtsschutzes. Zur Begründung verwies er auf den Amnesty-Report 2016 zu Libyen sowie weitere allgemeine Erkenntnisquellen und den Beschluss des OVG Bautzen vom 19. Januar 2016 (Az.: 5 A 487/15.A). Nach den dortigen Ausführungen drohe dem Kläger eine individuelle und konkrete Gefahr eines ernsthaften Schadens i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG aufgrund der Sicherheitslage in Libyen. Auch das OVG Bautzen schließe nicht aus, dass in Libyen Rückkehrern wegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts infolge willkürlicher Gewalt ein ernsthafter individueller Schaden an ihrem Leben oder ihrer Unversehrtheit droht.

Der Kläger beantragt (schriftsätzlich),

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 6. Februar 2017 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 4 AsylG zuzuerkennen,

höchst hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 23. Februar 2017 hat das Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen auf den angefochtenen Bescheid verwiesen.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang sowie die Gerichtsakte verwiesen. Diese sind ebenso wie die Erkenntnismittelliste Libyen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch die mit Beschluss vom 11. Januar 2019 bestellte Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 AsylG). Das Gericht konnte auf die mündliche Verhandlung vom 12. März 2019 entscheiden, obwohl weder Kläger noch Beklagte zur mündlichen Verhandlung erschienen sind, da beide mit der ordnungsgemäß zugestellten Ladung auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

Das Gericht hat den mit einer "Authorisation" des Klägers zur mündlichen Verhandlung erschienenen Herrn _____ nicht als Beistand zugelassen. Eine Zulassung nach § 67 Abs. 7 Sätze 1 und 2 VwGO kam nicht in Betracht, weil Herr _____ die dafür notwendigen Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 VwGO nicht erfüllt. Eine Zulassung als sonstiger Beistand im Sinne des § 67 Abs. 7 Satz 3 VwGO kam hier schon deshalb nicht in Betracht, weil dies zumindest vorausgesetzt hätte, dass der Kläger selbst zur mündlichen Verhandlung erschienen wäre. Die Berücksichtigung des mündlichen Vortrags des Herrn _____ scheidet daher aus.

Soweit der Kläger mit dem in der mündlichen Verhandlung überreichten, undatierten und nicht unterzeichneten, in englischer Sprache verfassten Schriftstück weiter zu seiner Verfolgung in Libyen vorträgt, geht das Gericht davon aus, dass das Schriftstück tatsächlich vom Kläger stammt, auch wenn die Unterschrift unter der zugleich vorgelegten "Authorisation" von den in dem beigezogenen Verwaltungsvorgang enthaltenen Signaturen teilweise abweicht. Das Gericht bezieht den Inhalt daher in die Entscheidung ein.

Die Klage hat nur zum Teil Erfolg. Sie ist zulässig, aber nur teilweise begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, soweit die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG abgelehnt wird, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO (dazu unter 1.). Ihm steht jedoch ein Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG zu (dazu unter 2.) zu. Über die hilfsweise gestellten Anträge zur Feststellung von Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG oder die Abschiebungsandrohung sowie die Verhängung des 30-monatigen Einreise- und Aufenthaltsverbotes war nicht mehr zu entscheiden (dazu unter 3.)

1. Nach § 30 Abs. 1 AsylG kann ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen. Dies ist nach der Rechtsprechung dann anzunehmen, wenn an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung sich die Abweisung geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Februar 1993 – 2 BvR 1294/92 –, zitiert nach juris).

Im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, § 77 Abs. 1 AsylG, bestehen an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Bundesamtes vernünftigerweise keine Zweifel. Es ergeben sich keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG hat. Er hat keine konkrete, individuelle flüchtlingsschutzrechtlich relevante Verfolgungsbetroffenheit glaubhaft gemacht.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Verfolgung in diesem Sinne kann zum einen vom Staat ausgehen, zum anderen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staates beherrschen. Sie kann aber auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder die genannten Gruppierungen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (§ 3c AsylG).

Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten asylrelevanten Merkmalen, den in § 3a AsylG genannten Verfolgungshandlungen und den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG, vgl. dazu BVerfG vom 10. Juli 1989 BVerfGE 80, 315/334 f.).

Gemessen an diesen Maßstäben hat der Kläger eine eigene asyl- oder flüchtlingsrechtlich erhebliche individuelle Verfolgung nicht schlüssig dargelegt. Soweit er in seiner Anhörung bei der Beklagten auf die Geschehnisse in Gambia, dem Land seines vorübergehenden Aufenthalts, abgestellt hat, sind diese für die Frage einer relevanten Verfolgung schon deshalb unerheblich, weil der Kläger nach eigenen Angaben libyscher Staatsbürger und daher eine Rückkehr nach Gambia nicht Prüfungsgegenstand ist.

Aber auch eine asylrechtlich erhebliche individuelle Verfolgung in Libyen hat der Kläger nicht schlüssig und nachvollziehbar dargelegt. Eine solche ergibt sich auch nicht aus dem in der mündlichen Verhandlung nachgereichten Schriftstück, mit dem der seine Lebenssituation in Libyen weiter darstellt. Zwar hat der Kläger schon während seiner Anhörung der Beklagten angegeben, in Libyen inhaftiert gewesen zu sein, so dass seine neuerlichen Angaben, er habe sich in Libyen in einer "Todeszelle" im Gefängnis befunden, nicht zur Gänze als gesteigertes Vorbringen anzusehen ist. Jedoch sind die Angaben zu pauschal gehalten, stellen die Situation der dunkelhäutigen Bevölkerung Libyens im Ganzen dar und lassen nur ansatzweise erkennen, was dem Kläger konkret widerfahren ist. Die Angaben sind zu vage, um daraus eine individuelle Verfolgung des Klägers ableiten zu können. So bleibt beispielsweise unklar, wer den Kläger wann wo verhaftet hat, wie lange er in welchem Gefängnis war und wie er dort entkommen konnte. Hinzu kommt, dass der Kläger bei seiner Anhörung bei der Beklagten ausweis-

lich des Protokolls ausgesagt hat, lieber zurück nach Libyen zu gehen als nach Gambia, so dass Zweifel bestehen, ob dem Kläger die von ihm nunmehr angedeuteten "unvorstellbaren Dinge" tatsächlich zugestoßen sind. Zweifel weckt zudem, dass der Kläger aus nicht näher dargestellten Gründen der "Todeszelle" entkommen sein will, ohne dass hierfür Gründe erkennbar sind. Es obliegt aber dem Kläger, im Verfahren auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zur Überzeugung des Gerichts schlüssig vorzutragen, welche konkreten Geschehnisse ihn zur Flucht veranlasst haben.

Danach kommt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenso wenig in Betracht wie die – an noch engere Voraussetzungen geknüpfte – Anerkennung als Asylberechtigter.

2. Der Kläger hat jedoch im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG). Aus diesem Grund war der streitgegenständliche Bescheid insoweit aufzuheben.

Unter Berücksichtigung der aktuell abschiebungsrelevanten Lage in Libyen hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG. Voranzustellen ist, dass das Gericht davon ausgeht, dass die im Verwaltungsvorgang der Beklagten enthaltenen Lichtbilder tatsächlich den Kläger zeigen und dieser demnach ein dunkelhäutiger Mensch ist. Das Gericht geht danach – worauf auch die Darlegungen des Klägers hinweisen - davon aus, dass der Kläger sich in Libyen in einer vergleichbaren Situation befindet wie die Minderheit der Tawergha, eine ebenfalls dunkelhäutige Volksgruppe aus der Region um Tawergha.

Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt unter anderem Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG).

Das Gericht ist hinsichtlich des Klägers aufgrund seiner Hauptfarbe überzeugt, dass er sich in einer vergleichbaren Situation befindet wie die zum Volk der Tawergha gehörigen Bürger Libyens. Die sich daraus für ihn ergebende besonders schwierige Situation in Libyen stellt eine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens und seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG dar.

Nach der Erkenntnislage geht das Gericht davon aus, dass in Libyen derzeit (noch) von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt auszugehen ist (vgl. auch: VG Würz-

burg, Urteil vom 27. August 2018 – W 8 K 18.30790 –, Rn. 14 - 41, juris; VG Dresden, Urteil vom 22. September 2017 – 12 K 1598/16.A – Asylmagazin 4/2018, S. 123 [auszugsweise] – juris; ebenso im Ergebnis VG Ansbach, Urteil vom 29. März 2018 – AN 10 K 16.32482 – juris; offengelassen VG Chemnitz, Urteil vom 31. Mai 2018 – 7 K 2166/16.A – juris; Urteil vom 24. Mai 2018 – 7 K 3986/16.A – juris; Urteil vom 15. März 2018 – 7 K 2975/16.A – juris, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Nach dem Sturz Gaddafis und der Befreiung ganz Libyens am 23. Oktober 2011 ist in Libyen ein Machtvakuum entstanden ist, dass die Ausbreitung von Milizen und bewaffneten Gruppen ermöglichte, die brutal um Gebiete und Öl kämpften. Weite Teile des Landes standen und stehen unter Kontrolle bewaffneter Gruppierungen mit Milizcharakter. Nach dem Auswärtigen Amt (Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libyen vom 3. August 2018, Stand Juli 2018) befindet sich Libyen Mitte 2018 im siebten Jahr nach dem Tod des Diktators Gaddafi weiterhin im politischen Umbruch. Landesweite Sicherheit bleibt die größte und wichtigste Herausforderung des seit Dezember 2015 bestehenden Präsidialrats. Große Teile des Landes und der Gesellschaft werden von Milizen kontrolliert, andere Teile sind praktisch unregiert. Bewaffnete Gruppen beanspruchen jeweils auf ihrem Gebiet die Ausübung einer Art staatlicher Kontrolle. Eine der größten Gefahren für die Bevölkerung ist es, als Unbeteiligte in die immer wieder aufflammenden Auseinandersetzungen zwischen Milizen zu geraten bzw. Opfer eines terroristischen Anschlags zu werden. Menschenrechtsverletzungen in Libyen sind an der Tagesordnung. Die vulnerabelste Gruppe sind Migranten und Flüchtlinge.

Aber auch Libyer sind Menschenrechtsverletzungen durch staatliche wie nichtstaatliche Akteure ausgesetzt, ohne sich dagegen wirksam schützen zu können. Ein einheitliches funktionierendes Rechtssystem steht nicht zur Verfügung. Besonders betroffen sind Minderheiten. Die Sicherheitslage in Libyen ist instabil. Dem Präsidialrat gegenüber loyalen Milizen aus der westlibyschen Stadt Misrata gelang es, den sogenannten IS im Dezember 2016 aus seiner Hochburg in der zentrallibyschen Küstenstadt Sirte zu vertreiben. Er ist weiterhin in Libyen aktiv und hat auch 2017 bis 2018 Anschläge verübt. In Ostlibyen geht General Haftar gegen islamistische und dschihadistische Gruppen mit wenig Rücksicht auf die Zivilbevölkerung vor. Auch Tripolis ist faktisch im Einflussbereich von vier Milizen. Eine davon ist die salafistische Rada-Miliz. Diese Miliz übt inzwischen die vollständige Kontrolle über den einzigen funktionstüchtigen Flughafen (Mitiga) von Tripolis und das dort gelegene größte Gefängnis Westlibyens aus.

Einer Vielzahl von Milizen werden Folter und standrechtliche Hinrichtungen vorgeworfen. Auch die im Osten vorherrschende LNA ist kein einheitliches Gebilde, vielmehr eine Klammer für einzelne Milizen, die auch eigene Interessen verfolgen und denen ihrerseits Menschenrechtsverletzungen sowie die Hinnahme ziviler Opfer nachgesagt werden. Alle Konfliktparteien verübten wahllose sowie gezielte Angriffe auf dicht besiedelte Gebiete, die zum Tod von Zivilpersonen und der rechtswidrigen Tötungen führten. Tausende Menschen wurden von bewaffneten Gruppen verschleppt, willkürlich

festgenommen und zeitlich unbegrenzt inhaftiert. In den Gefängnissen waren Folter und andere Misshandlungen an der Tagesordnung. Menschen wurden aufgrund ihrer Überzeugung, ihrer Herkunft, ihrer vermuteten politischen Zugehörigkeit und ihres mutmaßlichen Reichtums von bewaffneten Gruppen und Milizen verschleppt und rechtswidrig inhaftiert (Amnesty International, Report Libyen 2017/2018).

Die Lage im ganzen Land ist extrem unübersichtlich und unsicher. Es kommt immer wieder zu gewaltsamen Auseinandersetzungen. In großen Teilen des Landes herrschen bewaffnete Milizen oder sonstige bewaffnete Kräfte. In Abwesenheit staatlicher Kontrolle über das gesamte Territorium setzen sich Dutzende rivalisierende Milizen und militärischen Streitkräfte mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Allianzen strafrei über internationales Recht hinweg. Rivalisierende Milizen und militärische Streitkräfte entführen Personen und lassen diese verschwinden, foltern, inhaftieren willkürlich und führen ungesetzliche Tötungen durch (BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Libyen vom 20.10.2017). Im Ergebnis ist weiterhin aufgrund des Vorhandenseins verschiedener Regierungen sowie die fragile Situation ausnutzende terroristische Elemente, aufgrund deren die Lage nach wie vor unübersichtlich und unsicher ist, vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen.

Darüber hinaus ist das Gericht überzeugt, dass dem Kläger mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen dieses innerstaatlichen Konflikts bei einer Rückkehr droht. Eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben kann in erster Linie auf gefahrerhöhende persönliche Umstände beruhen. Dies sind solche Umstände, die den Betroffenen von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen als andere.

Zwar gehört der Kläger nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zur Minderheit der Tawergha. Er hat jedoch ebenfalls eine dunkle Hautfarbe und wird daher auch nach seinem eigenen Bekunden und nachvollziehbarer Weise von den arabisch-stämmigen Libyern dieser Volksgruppe zugeordnet. Auch für ihn liegen daher gefahrerhöhende Umstände vor, die dazu führen, dass auch das Vorliegen eines geringeren Niveaus an willkürlicher Gewalt zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus führt (vgl. VG Dresden, Urteil vom 22. September 2017 – 12 K 1598/16.A – Asylmagazin 4/2018, S. 123 [auszugsweise] – juris Rn. 63 ff., 68 ff.). Denn aus der analog heranzuziehenden Situation der Tawergha in Libyen ergibt sich, dass der Kläger allein aufgrund seiner – ihm zugeschriebenen - Zugehörigkeit zu dieser Minderheit zum einen von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen ist als andere und zum anderen wegen des bestehenden bewaffneten innerstaatlichen Konflikts zusätzlich die Gefahr gezielter Gewaltakte ausgesetzt ist. Denn die Tawergha sind – ebenso wie der Kläger - schon aufgrund ihrer Hautfarbe nach außen erkennbar. Ihnen wird des Weiteren eine Unterstützung des früheren Gaddafi-Regimes zugeschrieben, so dass sie besonders Repressalien unterschiedlichster Art ausgesetzt sind wie Beleidigungen, Belästigungen,

Angriffe, Entführungen, Misshandlungen bis hin zur Folter und illegalen Tötungen durch bewaffnete Milizen. Besonders häufig und anhaltend sind die willkürlichen Festnahmen (vgl. VG Dresden, a. a. O., Rn. 69 m. w. N.; VG Würzburg, Urteil vom 27. August 2018 – W 8 K 18.30790 –, Rn. 14 - 41, juris).

Das Auswärtige Amt schreibt in seinem Ad-hoc-Lagebericht (Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libyen vom 3. August 2018, Stand Juli 2018): Angriffe auf politische Gegner sind weit verbreitet, insbesondere auf Politiker, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Juristen, religiöse Führer und (angebliche) ehemalige Anhänger Gaddafis. Die Kämpfe betrafen wiederholt die Zivilbevölkerung. In verschiedenen Städten kam es wiederholt zu Tötungen, standrechtlichen Hinrichtungen, Geiselnahmen, willkürlichen Festnahmen, Folter und Übergriffen auf zivile Einrichtungen und Häuser. Eine kleinere ethnische Minderheit, die ca. 42.000 Angehörige zählt, sind die Tawergha, dunkelhäutige Nachfahren ehemaliger Sklaven aus der gleichnamigen Stadt. Sie wurden 2011 im Zuge der Kämpfe gegen Gaddafi durch Milizen aus dem benachbarten Misrata aus ihrer Stadt vertrieben und sind seither in Lagern in Tripolis, Bengasi und anderen Städten des Landes untergebracht. Die Tawergha stellen einen beträchtlichen Teil der derzeit ca. 200.000 Binnenflüchtlinge in Libyen. Ihre Lebensbedingungen sind besorgniserregend. Ein im August 2016 geschlossenes Versöhnungsabkommen sieht die Rückkehr der Tawergha in ihre Heimatstadt vor. Bis Juli 2018 kehrte eine einzige Familie heim. Anfeindungen durch Teile des Misratis, zerstörte Infrastruktur und die Minengefahr stellen erhebliche Hindernisse dar.

In dem Bericht vom Juli über Binnenvertriebene, zu denen auch die Tawergha gehören, bemängelt die UN-Sonderberichterstatterin den in Libyen inexistenten Rechtsrahmen zum Schutz von Binnenvertriebenen sowie deren schlechte Versorgungs- und Sicherheitslage. Sie ruft die libysche Regierung dazu auf, die dramatische Situation der Binnenvertriebenen nicht länger kleinzureden. Zudem appelliert sie auch an bewaffnete Gruppen, die Kontrolle über Gebiete ausüben, die Bevölkerung besser zu schützen als bisher und sich im Umgang mit humanitären Akteuren kooperativer zu verhalten. Bis zum Jahresende 2017 hat es bezüglich der Rückkehr von Menschen nach Tawergha keine Fortschritte gegeben und die Vereinbarung war nicht umgesetzt (Amnesty International, Report Libyen 2017/2018).

Gefahrerhöhend ist für den Kläger weiter, dass er nach seinen Angaben über keinerlei soziales Netzwerk in Libyen verfügt, da seine restliche Familie in Gambia lebt. Liegen damit im Fall des Klägers gefahrerhöhende Umstände vor, genügt nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung auch ein geringes Niveau willkürlicher Gewalt. Es ist daher unerheblich, dass in den meisten Regionen Libyens die Opferzahlen bei Anschlägen oder bewaffneten Angriffen noch weit von dem vom Bundesverwaltungsgericht in anderer Sache für unbedenklich gehaltenen Risiko zu 1:800 bzw. 1:1000 entfernt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 – NVwZ 2012, 454 – juris Rn. 22 und 10 C 11.10 – juris Rn. 20; VG Würzburg, Urteil vom 27. August 2018 – W 8

K 18.30790 –, Rn. 14 - 41, juris; VG Ansbach, Urteil vom 29. März 2018 – AN 10 K 16.32482 – juris Rn. 32).

Denn aufgrund der besonderen Situation des Klägers als dunkelhäutiger Libyer ist eine erhöhte individuelle Bedrohung zu bejahen, wobei festzustellen ist, dass hinsichtlich des Klägers, der zwar in Traghan, Libyen geboren, aber nicht dort verwurzelt ist und also auch keiner bestimmten Region für die Rückkehr zuzuordnen ist, auf die landesweite Lage abzustellen und insoweit eine landesweite Gefahr für den Kläger festzustellen ist. Dies gilt zum einen schon wegen der persönlichen gefahrerhöhenden Merkmale wie Hautfarbe und fehlende Kernfamilie. Hinzu kommt die dem Volk der Tawergha – bzw. dunkelhäutigen Libyern - zugeschriebene Unterstützung des früheren Gaddafi-Regimes, auf die auch der Kläger mit dem in der mündlichen Verhandlung überreichten Schriftsatz hingewiesen hat. Letzteres wird durch die Erkenntnislage bestätigt (vgl. Accord, Anfragebeantwortung zu Libyen: Lage von Menschen, die im Verdacht stehen UnterstützerInnen des Gaddafi-Regimes zu sein, 2014 bis heute vom 19. Januar 2017), wonach die Milizen tausende Soldaten und auch Anhänger, auch vermeintliche Anhänger des Gaddafi-Regimes festgenommen, ihre Häuser und Orte geplündert und niedergebrannt haben. Das Auswärtige Amt berichtete, dass Angriffe auf politische Gegner wie auch (angebliche) ehemalige Anhänger Gaddafis in Libyen heute noch weit verbreitet sind (vgl. Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libyen vom 3. August 2018, Stand Juli 2018).

Im Ergebnis ist unter Gesamtbetrachtung aller Umstände im vorliegenden Einzelfall bei einer wertenden Betrachtung auch unter Berücksichtigung der Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung und der medizinischen Versorgungslage, der Opferzahl sowie der individuellen gefahrerhöhenden Momente speziell beim Kläger von der ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG auszugehen, so dass sich ein Anspruch des Klägers auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ergibt (ebenso im Ergebnis VG Dresden, Urteil vom 22. September 2017 – 12 K 1598/16.A – Asylmagazin 4/2018, S. 123 [auszugsweise] – juris; zum ganzen vergleiche auch VG Würzburg, Urteil vom 27. August 2018 – W 8 K 18.30790 –, Rn. 14 - 41, juris).

Nach alledem ist dem Kläger unter Aufhebung der betreffenden Antragsablehnung in Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheides der subsidiäre Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen.

(3.) Infolgedessen besteht kein Anlass für eine weitere Entscheidung über sonstige Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG, so dass die Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheides ebenfalls aufzuheben war (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG). Des Weiteren sind auch die verfügte Abschiebungsandrohung und die Ausreisefristbestimmung (Nr. 5 des Bescheides) rechtswidrig und daher aufzuheben. Denn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlässt nach § 34 Abs. 1 AsylG i. V.

m. §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung nur, wenn dem Ausländer unter anderen nicht der subsidiäre Schutz zuerkannt wird. Umgekehrt darf im Fall der Zuerkennung des subsidiären Schutzes eine Abschiebungsandrohung nicht ergehen. Letzteres ist im gerichtlichen Verfahren – wenn auch noch nicht rechtskräftig – festgestellt. Schließlich war auch die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG (Nr. 6 des Bescheides) aufzuheben, weil mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung auch die Voraussetzungen für die Entscheidung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 2 AufenthG entfallen (vgl. § 75 Nr. 12 AufenthG).

(4.) Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. in Abgabenangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2

des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,

4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Beglaubigt:

Halle, 19. März 2019